Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2729

02. 04. 79

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Luftpiraterie

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in Kenntnis der Bonner Erklärung vom Juli 1978 zur Luftpiraterie, in der die Staats- bzw. Regierungschefs Kanadas, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Italiens, Japans, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ihre Regierungen verpflichtet haben, „ihre gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus" zu intensivieren, und den gemeinsamen Beschluß gefaßt haben, konkrete Maßnahmen zu treffen, um Akten der Luftpiraterie entgegenzuwirken,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat vom 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen abgegebene Erklärung zum Terrorismus, in der die zuständigen Minister verpflichtet wurden, unverzüglich einen „europäischen Rechtsraum" zu schaffen,

in der Erwägung, daß die Übereinkommen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) von Tokio 1963 [1]), von Den Haag 1970 [2]) und von Montreal 1971 [3]) keine ausreichenden Mittel zur Bekämpfung der Luftpiraterie bieten, unter anderem auch deshalb, weil sie nicht von allen Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden sind,

mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen des Europarats ausgearbeitete Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus unverzüglich zu ratifizieren,

---

1) Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen

2) Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen

3) Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

unter Hinweis auf seine Entschließungen vom:

— 14. Januar 1977 zu der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus (Dok. 513/76/Korr.) [4],

— 16. November 1977 zum Terrorismus in der Gemeinschaft (Dok. 372/77) [5],

— 12. April 1978 zum Terrorismus (Dok. 50/78) [6],

in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses (Dok. 663/78);

1. verurteilt erneut jede Art von Terrorismus und insbesondere den in Form von Luftpiraterie;

2. fordert, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der politischen Zusammenarbeit die geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftpiraterie vereinbaren, und daß insbesondere alle Mitgliedstaaten die in Bonn von den „Sieben" eingegangenen Verpflichtungen ebenfalls übernehmen, und ersucht die Mitgliedstaaten, die Regierungen anderer Staaten zu bewegen, sich diesen Vereinbarungen anzuschließen;

3. erwartet daher, daß alle Mitgliedstaaten schnellstmöglich in ihre Rechtsvorschriften harmonisierte Bestimmungen aufnehmen, mit denen die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen erfüllt werden;

4. ist der Ansicht, daß bereits jetzt zu einer wirksameren Bekämpfung der Luftpiraterie bei Abschluß von Assoziierungs-, Kooperations- und Handelsabkommen der Gemeinschaft sowie anläßlich der Neuverhandlung des Abkommens von Lomé Vereinbarungen über die Auslieferung oder Bestrafung der Urheber derartiger Akte getroffen werden sollten;

5. fordert die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Fortschritte in dieser Angelegenheit zu unterrichten;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Außenministern der neun Mitgliedstaaten, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

[4]) ABl. EG Nr. C 30 vom 7. Februar 1977, S. 34
[5]) ABl. EG Nr. C 299 vom 12. Dezember 1977, S. 24
[6]) ABl. EG Nr. C 108 vom 8. Mai 1978, S. 36

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00281532 – vom 28. März 1979.